



**Murten
Morat**

Der Gemeinderat
Le Conseil communal

Benützungssordnung

**für die Vermietung der Aula des Primarschulhauses
Längmatt der Gemeinde Murten**

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand und Zuständigkeiten	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Vermietung	3
Art. 3	Verwaltung	3
Art. 4	Reinigung und Abfallentsorgung	3
Art. 5	Sorgfalt	3
Art. 6	Haftung	4
Art. 7	Sanktionen	4
II.	Anlagespezifische Benützungsbestimmungen	4
Art. 8	Benützung	4
Art. 9	Zusätzliche Leistungen durch Hauswarte und Hilfspersonal	5
Art. 10	Parkplätze	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5
Art. 12	Vollzug	5

Grundsätze

- Die Aula des Primarschulhauses Längmatt der Gemeinde Murten kann nach Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten an Dritte vermietet werden. Der Schulbetrieb hat indessen Vorrang.
- Anträge für die Vermietung der Aula sowie Beschwerden über die Vermietung der Aula sind an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten zu richten.

I. Gegenstand und Zuständigkeiten**Art. 1 Geltungsbereich**

- Geltungsbereich* ¹ Die vorliegende Benützungsordnung gilt für die Vermietung der Aula des Primarschulhauses Längmatt 4 an Drittpersonen.
- Küche (optional)* ² Die sich im Foyer gegenüber der Aula befindliche Küche kann optional und nur zusammen mit der Aula vermietet werden. Bei dieser Küche handelt es sich nicht um eine Komplettküche, sondern um eine Regenerationsküche, mit welcher in der Regel vorgefertigte Speisen für die Ausgabe endgärt bzw. wiedererwärmt werden.

Art. 2 Vermietung

- Anfrage* ¹ Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist eine schriftliche Anfrage an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten zu richten.
- Gebühr* ² Die Vermietung der Räumlichkeiten ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest (Anhang 1).
- Rechnungsstellung* ³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten nach Benutzungsende.

Art. 3 Verwaltung

- Verwaltung* Die Verwaltung der Räumlichkeiten und deren Beaufsichtigung obliegen der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten, die Oberaufsicht dem Gemeinderat Murten.

Art. 4 Reinigung und Abfallentsorgung

- Verantwortlichkeit* Dritte sind nach Benützung der Räumlichkeiten für deren Reinigung verantwortlich. Sie organisieren die anlassbezogene Abfallentsorgung auf eigene Rechnung.

Art. 5 Sorgfalt

- Grundsatz* ¹ Sämtliche Benützer der Räumlichkeiten (Mieterinnen und Mieter bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer etc.) sind gehalten, zu den Räumlichkeiten und zu den Einrichtungen einschliesslich Inventar Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was deren ordnungsgemäss und dauernde Benützung beeinträchtigen könnte.

Zustand nach Benützung ² Die Räumlichkeiten sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Befolgung von Anweisungen ³ Die Benützer haben die Anweisungen der Hauswarte zu befolgen.

Art. 6 Haftung

Haftung ¹ Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Installationen und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten zu melden.

Haftungsausschluss ² Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Murten jegliche Haftung ab, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

Bei Diebstahl ³ Für Diebstähle in Räumen und Anlagen übernimmt die Gemeinde Murten keine Haftung.

Art. 7 Sanktionen

Sanktionen Bei Missachtung von Vorschriften dieser Benützungsordnung ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd von einer Nutzung der Anlagen und Räume auszuschliessen.

II. Anlagespezifische Benützungsbestimmungen

Art. 8 Benützung

Benützung durch die Mieterinnen und Mieter ¹ Die Mieterinnen und Mieter benützen die Räumlichkeiten in der Regel nach dem Schulbetrieb. Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aula und der Küche ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Anlagen müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden und die Eingänge abgeschlossen sein.

Besondere Bestimmungen ² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1) sowie des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) sind einzuhalten.

Rücksichtnahme Anwohnerinnen und Anwohner ³ Beim Verlassen des Gebäudes ist auf die Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen und besonders die Nachtruhe zu beachten.

Speisen und Getränke ⁴ Die entgeltliche Abgabe oder der Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die vor Ort konsumiert werden (Art. 2 Bstb. a ÖGG), ist eine Tätigkeit, welche ein Patent erfordert (Art. 14 ÖGG). Für die Erteilung eines Patentes ist das Oberamt zuständig.

Rauch- und Tierverbot ⁵ Es gilt in allen Anlagen und Gebäulichkeiten des Primarschulhauses Längmatt ein striktes Rauchverbot. Der Zutritt von Tieren ist nicht erlaubt.

Zutrittsverbot ⁶ Zudem ist der Zutritt der übrigen Schulräume (wie Obergeschoss, Treppenhäuser und Korridore) verboten.

Art. 9 Zusätzliche Leistungen durch Hauswarte und Hilfspersonal

Verrechnung nach Aufwand

Eventuelle zusätzliche Leistungen durch Hauswarte oder Hilfspersonal (zum Beispiel für die Reinigung) werden gemäss Anhang 1 nach Aufwand verrechnet.

Art. 10 Parkplätze

Parkplätze

¹ Es darf ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen parkiert werden.

Parkierungskonzept grosse Anlässe

² Für grosse Anlässe hat der Veranstalter rechtzeitig ein spezielles Parkierungskonzept vorzulegen. Dieses ist vorgängig der Stadtpolizei Murten zur Stellungnahme einzureichen und wird vom Gemeinderat genehmigt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Murten in Kraft.

Art. 12 Vollzug

Vollzug

Der Gemeinderat der Gemeinde Murten vollzieht die vorliegende Benützungsordnung.

Vom Gemeinderat Murten genehmigt am 9. November 2020.

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

sig.

sig.

Petra Schlüchter

Bruno Bandi

**LISTE DER ANHÄNGE ZUR BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR
DIE VERMIETUNG DER AULA DES PRIMARSCHULHAUSES
LÄNGMATT DER GEMEINDE MURTEN**

- 1.** Gebührenordnung
- 2.** Grundrisse und Schnitt
- 3.** Ausrüstung

Gebührenordnung

Anhang 1

zur Benützungsordnung für die Vermietung der Aula des Primarschulhauses Längmatt der Gemeinde Murten

Diese Gebührenordnung bildet einen festen Bestandteil der Benützungsordnung für die Vermietung der Aula des Primarschulhauses Längmatt der Gemeinde Murten.

Die Vermietung der Aula des Primarschulhauses Längmatt der Gemeinde Murten ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen:

1. Tarif für die Vermietung (pro Anlass und Tag)

a) ganze Aula ohne Bühne	CHF	300.00
b) halbe Aula ohne Bühne	CHF	200.00
c) Bühne	CHF	300.00
d) Küche	CHF	200.00

Einheimische Vereine (Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Murten haben) und gemeinderechtliche Organisationen (Gemeindeverbände etc.) bezahlen den halben Tarif.

2. Zusätzliche Leistungen durch Abwarte und Hilfspersonal

Zusätzliche Leistungen werden nach Stundenaufwand wie folgt berechnet:

a) Abwarte pro angebrochene Stunde	CHF	65.00
b) Hilfspersonal pro angebrochene Stunde	CHF	31.00

Besondere Bestimmungen:

Auf ein begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat im Ausnahmefall eine Pauschale vereinbaren oder die Gebühren erlassen.

Vom Gemeinderat Murten genehmigt am 9. November 2020.

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

sig.

sig.

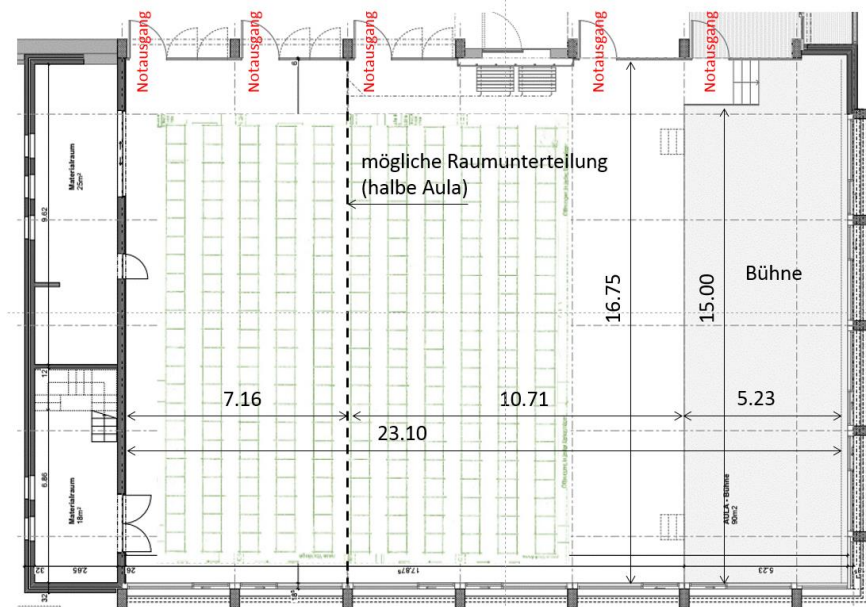
Petra Schlüchter

Bruno Bandi

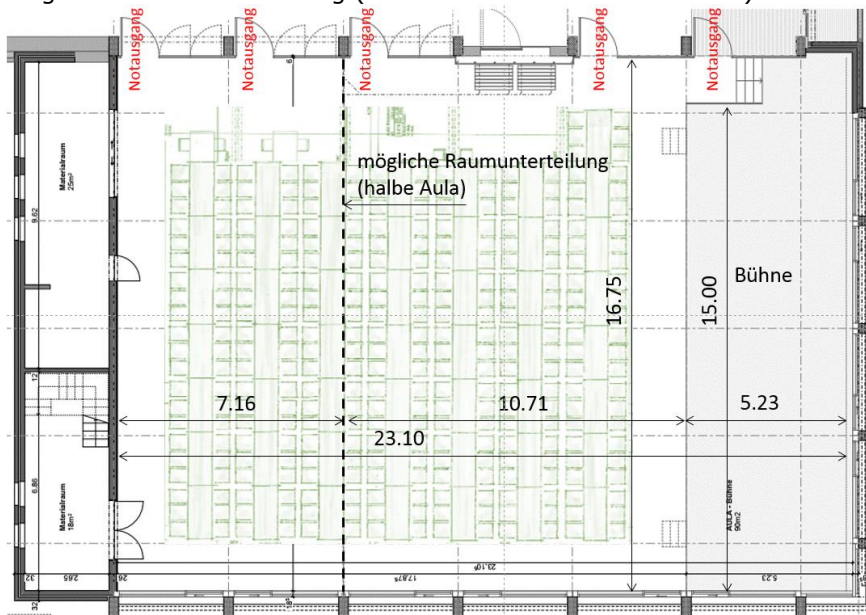
Grundrisse und Schnitt

Anhang 2

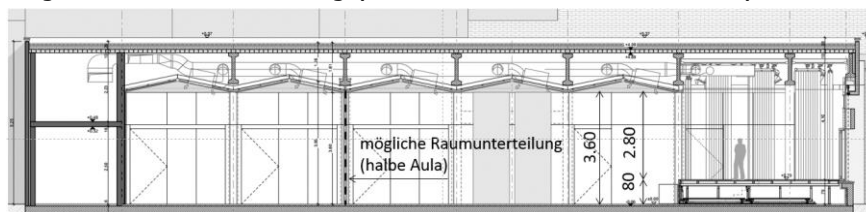
zur Benützungsordnung für die Vermietung der Aula des
Primarschulhauses Längmatt der Gemeinde Murten



Mögliche Konzertbestuhlung (max. 300 Personen inkl. Bühne)



Mögliche Bankettbestuhlung (max. 300 Personen inkl. Bühne)



Ausrüstung

Anhang 3

zur Benützungsordnung für die Vermietung der Aula des
Primarschulhauses Längmatt der Gemeinde Murten

Abmessung	Saal 18.00 × 16.50 m, Raumhöhe 3.60 m Bühne 15.00 × 4.50 m, Bühnenhöhe 2.80 m
Maximalbelegung	300 Personen inkl. Bühne
Vorhandene Infrastruktur	290 Stühle, aufbaubar für Konzertbestuhlung 40 Tische für jeweils 6 Stühle Bühne mit Licht und Beschallungsanlage Beamer und Leinwand (Breite 5.00 m) Foyer ca. 180 m ² Aufbereitungsküche mit Inventar für 100 Personen
Notausgänge	5 Türen in Richtung Foyer sowie 2 in Fluchtwegrichtung müssen ständig frei bleiben
Bemerkungen	der Saal ist in zwei Teilbereiche unterteilbar